

HVBG-Info 04/1985 vom 28.02.1985, S. 0054 - 0055, DOK 543.4/017-BGH

Haftung der Erben (§ 1979 BGB - § 1985 BGB) - BGH-Urteil vom 11.07.1984 - IV a ZR 23/83

Haftung der Erben (§ 1979 BGB - § 1985 BGB) BGH-Urteil vom 11.07.1984 - IV a ZR 23/83 -

- 1. Vor einer Zahlung an Nachlaßgläubiger muß der Nachlaßverwalter sorgfältig prüfen, einerseits, welchen Nachlaßverbindlichkeiten vorhanden sind und noch entstehen können, sowie andererseits, welche Aktiva zum Nachlaß gehören und welchen Erlös er aus deren Verwertung erlangen wird. Ohne ein solches Vorgehen darf er nicht von der Zulänglichkeit des Nachlasses ausgehen.
- 2. Die Darlegungs- und Beweislast für diejenigen Umstände, die dazu geführt haben sollen, daß Zulänglichkeit angenommen werden durfte, trägt der Nachlaßverwalter.

Fundstelle:

Versicherungsrecht 1984 Heft 39, Seite 970